

RS OGH 1980/3/4 9Os18/80, 15Os100/92 (15Os103/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1980

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §41 Abs3

Rechtssatz

Die Beigabe eines Verteidigers gilt - sofern das Gericht nicht deren Aufhebung verfügt bzw der Angeklagte einen Wahlverteidiger namhaft macht - für alle Hauptverhandlungen des betreffenden Verfahrens, unabhängig davon, ob nur über die ursprüngliche Anklage verhandelt wird oder die Anklage - infolge Anklageausdehnung oder Einbeziehung eines anderen Verfahrens gegen denselben Angeklagten, in welchem bereits Anklage erhoben worden ist - sich auf weitere Anklagepunkte bezieht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 18/80
Entscheidungstext OGH 04.03.1980 9 Os 18/80
- 15 Os 100/92
Entscheidungstext OGH 27.05.1993 15 Os 100/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0097964

Dokumentnummer

JJR_19800304_OGH0002_0090OS00018_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at